

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma  
Kuchen-Peter Backwaren GmbH**  
Version: 10 (Ersetzt Version 7 vom 06.07.2017)

**1. Geltungsbereich der Einkaufsbedingungen**

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle von der Kuchen-Peter Backwaren GmbH (im Folgenden kurz „Kuchen-Peter“ genannt) abgeschlossenen Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge. Die Vertragspartner werden im Folgenden als „Lieferanten“, die Gegenstände dieser Verträge als „Produkte“ bezeichnet.
- 1.2. Abweichende Geschäfts-, Liefer- oder Vertragsbedingungen des Lieferanten gelten nicht. Sie sind dem Vertrag auch dann nicht zugrunde zu legen, wenn Kuchen-Peter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung ohne Vorbehalt annimmt. Auch wenn Kuchen-Peter auf ein Schreiben reagiert, das von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthält oder auf solche verweist, bedeutet dies kein Einverständnis mit der Geltung dieser Bedingungen.

**2. Angebotslegung**

- 2.1 Die Angebotslegung durch den Lieferanten erfolgt gegenüber Kuchen-Peter unentgeltlich, auch dann, wenn das Angebot auf Anfrage von Kuchen-Peter gelegt worden ist. Die dem Angebot allenfalls angeschlossenen Unterlagen gehen in das Eigentum von Kuchen-Peter über.
- 2.2 Bei Bedarf hat der Lieferant Kuchen-Peter unentgeltlich Proben/Muster der von ihm vertriebenen Produkte zur Verfügung zu stellen.

**3. Bestellungen und Aufträge**

- 3.1. Bestellungen von Kuchen-Peter, deren Änderungen und Ergänzungen sowie Annahmeerklärungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch dann, wenn Bestellungen von Kuchen-Peter ein schriftliches Angebot des Lieferanten vorausgegangen ist.
- 3.2. Rechtsgeschäftliche Erklärungen von Kuchen-Peter können auch per email erfolgen.
- 3.3. Nimmt der Lieferant eine von Kuchen-Peter abgegebene Bestellung nicht innerhalb von sieben Tagen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung an, ist Kuchen-Peter berechtigt, diese zu widerrufen.
- 3.4. Der Lieferant hat Kuchen-Peter unverzüglich auf für ihn erkennbare Irrtümer oder Unstimmigkeiten der Bestellung hinzuweisen.

Sämtliche dem Lieferanten gemeinsam mit Anfragen oder Bestellungen übermittelte Unterlagen (zB Pläne, Muster, Rezepturen) bleiben Eigentum von Kuchen-Peter. Diese Unterlagen sind Kuchen-Peter jederzeit auf dessen Verlangen unverzüglich auszuliefern; nach Auslieferung der Produkte hat der Lieferant diese jedenfalls - auch ohne Aufforderung hierzu - an Kuchen-Peter zu retournieren.

**4. Liefertermine und -fristen**

- 4.1. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, erfolgt die Lieferung der Produkte DDP („Delivery Duty Paid“) gemäß INCOTERMS 2010.
- 4.2. Liefertermine werden in der Bestellung von Kuchen-Peter festgelegt und sind verbindlich. Ist in der Bestellung kein Liefertermin oder Termin zum Abruf der Lieferung genannt, so ist bei Annahme der Bestellung unverzügliche Lieferung geschuldet. Der Lieferant hat demnach so rasch zu leisten, wie es sein gewöhnlicher Geschäftsgang zulässt.

- 4.3. Eine Lieferung gilt als erfolgt, wenn das Produkt bei der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle eingelangt ist und zudem auch in Ausführung und Umfang der bestellten Ware entspricht. Musterlieferungen sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.
- 4.4. Die Übernahme der Ware erfolgt - sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind - bei Verpackung ausschließlich **Montag und Mittwoch, jeweils zwischen 09.00 und 12.00 Uhr** und bei Rohstoffen ausschließlich **Dienstag und Donnerstag, jeweils zwischen 09.00 und 12.00 Uhr**.
- 4.5. Der Lieferung ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein anzuschließen; dieser hat sämtliche Bestelldaten sowie Chargennummer und/oder Produktionsnummer und bei verderblicher Ware auch das Mindesthaltbarkeitsdatum zu enthalten.
- 4.6. Gerät der Lieferant schuldhaft in Verzug, steht Kuchen-Peter eine Vertragsstrafe von 0,2 % des vereinbarten Preises pro Tag des Verzuges zu. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche und das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, bleiben hiervon unberührt.
- 4.7. Ist für den Lieferanten erkennbar, dass ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, hat er dies Kuchen-Peter unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

## 5. Besondere Bestimmungen für die Lieferung

- 5.1. Die Produkte sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls bestehenden Handelsbräuchen zu verpacken und zu kennzeichnen. Die Abfertigung hat zudem den „Allgemeinen Anliefervorschriften“ von Kuchen-Peter zu entsprechen; diese werden dem Lieferanten auf dessen Wunsch ausgehändigt.
- 5.2. Sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, sind die Produkte auf genormten H1 Hygiene Tausch-Paletten auszuliefern. Der Lieferant ist zudem - mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung - verpflichtet, die an Kuchen-Peter gelieferte Verpackung auf eigene Kosten abzuholen oder zurückzunehmen.
- 5.3. Die Produkte müssen ihren Bestimmungsort mit einem geeigneten Transportmittel in mangelfreien Zustand erreichen. Beim Transport von Lebensmitteln sind zudem die einschlägigen Hygienebestimmungen einzuhalten.
- 5.4. Kuchen-Peter ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Teilleistungen anzunehmen. Die Annahme einer Teillieferung verpflichtet Kuchen-Peter nicht, Teilzahlung zu leisten.
- 5.5. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch unzureichende Verpackung oder unangemessenen Transport entstanden sind. Jede Verpackung ist mit dem Strichcode EAN 128 zu versehen; dieser ist außen an der Verpackung anzubringen. Fehlt der Strichcode oder ist dieser nicht auslesbar, ist Kuchen-Peter berechtigt, die Annahme der gelieferten Ware zu verweigern. In diesem Fall gilt die Lieferung als (noch) nicht ausgeführt.

## 6. Preise und Zahlung

- 6.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise exkl. USt; darin sind alle mit der vertragsgemäßen Erfüllung verbundenen Aufwendungen und Kosten des Lieferanten bereits berücksichtigt. In dem vereinbarten Preis haben zudem alle Steuern, Abgaben und Gebühren enthalten zu sein, die aufgrund des zwischen Kuchen-Peter und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages zu entrichten sind. Die Änderung der Höhe dieser Steuern, Abgaben und Gebühren berechtigt den Lieferanten nicht zu einer Änderung der vereinbarten Preise. Im Falle einer Erhöhung der Bestellmenge oder sonstiger Ergänzungen gelten auch hierfür die Konditionen der Hauptbestellung; das Gleiche gilt sinngemäß auch für Bestellungen von Ersatzteilen.
  - 6.2. Der Lieferant legt Rechnung, nachdem er seine Lieferverpflichtung zur Gänze erfüllt hat. Die Rechnung hat den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen und zudem auch die Bestellnummer wiederzugeben. Eine Fälligkeit der Rechnung kann aber nicht vor der vollständigen Lieferung eintreten.
-

- 6.3. Sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, erfolgt die Bezahlung ordnungsgemäß gelieferter Waren bzw vertragsgemäß erbrachter Leistungen nach Zugang einer prüffähigen und den Anforderungen von Kuchen-Peter entsprechenden Rechnung innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto Kasse.
- 6.4. Rechnungen, die den Anforderungen des Punktes 6.2 nicht vollständig entsprechen oder inhaltlich unrichtig sind, können von Kuchen-Peter zurückgewiesen werden. In diesem Fall beginnt das Zahlungsziel erst ab dem Tag des Eingangs einer neuen, ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung zu laufen.
- 6.5. Zahlungen können nach Wahl von Kuchen-Peter durch Scheck oder Überweisung erfolgen. Die Zahlung an eine österreichische Bank mit gleichzeitigem Überweisungsauftrag an den Lieferanten gilt bereits als Zahlung an den Lieferanten. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist in diesem Fall jener Tag, an dem die Bank zur Ausführung der Zahlungsanweisung veranlasst worden ist.

#### **7. Aufrechnung und Abtretungsverbot**

- 7.1. Die Aufrechnung gegen Ansprüche von Kuchen-Peter ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von Kuchen-Peter anerkannten Gegenforderungen zulässig.
- 7.2. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kuchen-Peter nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Kuchen-Peter abzutreten.
- 7.3. Die aus dem Vertragsverhältnis mit Kuchen-Peter resultierenden Pflichten darf der Lieferant nur mit schriftlicher Zustimmung von Kuchen-Peter auf Dritte überbinden.

#### **8. Gewährleistung und Haftung**

- 8.1. Der Lieferant sichert die Mangelfreiheit der Produkte zu und leistet Gewähr dafür, dass diese allen für sie in der EU und in Österreich geltenden Gesetzen, Verordnungen und Normen und sonstigen anwendbaren Bestimmungen entsprechen.
  - 8.2. Mängel, die dem gelieferten Produkt bei der Übergabe anhaften, hat der Lieferant dem von Kuchen-Peter geäußerten Wunsch entsprechend zu beseitigen, indem er das Produkt entweder verbessert oder statt des mangelhaften ein mangelfreies liefert. Kuchen-Peter ist jedoch berechtigt, stattdessen eine angemessene Minderung des Preises zu verlangen. Nicht bloß geringfügige Mängel berechtigen Kuchen-Peter, sofern die Verbesserung oder der Austausch nicht möglich, unzumutbar oder gescheitert sind, überdies zur Wandlung des Vertrages. Die Kosten aller zur Durchführung der Verbesserung, des Austausches und der Wandlung erforderlichen Maßnahmen trägt der Lieferant.
  - 8.3. Die gesetzlichen oder allenfalls vereinbarten längeren Gewährleistungsfristen beginnen im Falle von Mängelbehebungen jeweils von neuem zu laufen. Die in § 377 UGB normierten Bestimmungen über die Mängelrüge werden von den Vertragspartnern ausdrücklich abbedungen.
  - 8.4. Der Lieferant ist verpflichtet, Mängel umgehend zu beheben. Offenbaren sich innerhalb der Gewährleistungsfrist neuerlich Mängel des Produktes, so ist der Lieferant auch dazu verpflichtet, die Ursachen für die Mangelhaftigkeit durch geeignete Maßnahmen, wie zB Änderung der Herstellungsvorgänge, Warenzusammensetzung zu beseitigen.
  - 8.5. Bei der Lieferung von Lebensmitteln, Zusatzstoffen und sonstigen zur Lebensmittelherstellung dienlichen Stoffe garantiert der Lieferant, dass diese insbesondere auch den einschlägigen Lebensmittel- und Hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen und vor allem keine gentechnisch veränderten Substanzen enthalten. Dies gilt auch für die zur Herstellung und Lieferung dieser Produkte verwendeten Materialien.  
Auf Verlangen von Kuchen-Peter hat der Lieferant die Einhaltung der geforderten Standards dokumentierende Nachweise vorzulegen.
  - 8.6. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Kuchen-Peter aus der schuldhaften Verletzung seiner Vertragspflichten entstehen. Er hat für das Verschulden der von ihm herangezogenen Personen selbst dann uneingeschränkt einzustehen, wenn der konkrete Schaden Kuchen-
-

Peter nicht bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Lieferanten zugefügt worden ist.

**9. Produkthaftung und Versicherung**

- 9.1. Im Falle eines Produktfehlers ist der Lieferant verpflichtet, Kuchen-Peter von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz eines Personen- und/oder Sachschadens (Produkthaftung) sowie von allen sonstigen im Zusammenhang mit dem Produktfehler entstandenen Aufwendungen und Kosten (einschließlich der Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion und der Rechtsverteidigung) freizustellen, es sei denn, dass der Lieferant den Produktfehler nicht zu verantworten hat.
- 9.2. Der Lieferant hat sich selbst angemessen gegen die Risiken einer Haftung zu versichern und dies Kuchen-Peter jederzeit auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Schadenersatzansprüche von Kuchen-Peter sind nicht auf die jeweilige Deckungssumme begrenzt.

**10. Schutzrechte**

- 10.1 Der Lieferant garantiert, dass an den Produkten keine Schutzrechte Dritter bestehen und dass durch deren Benutzung Marken, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Soweit dies zur Nutzung der Produkte erforderlich ist, räumt der Lieferant Kuchen-Peter an diesen ein umfassendes Nutzungsrecht ein, das Kuchen-Peter auch berechtigt, selbst Nutzungsrechte einzuräumen.
- 10.2 Der Lieferant hält Kuchen-Peter im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter, die diesen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen zustehen, die auf der Nutzung der Produkte beruhen, schadlos.

**11. Datenschutz, Vertraulichkeit**

- 11.1. Kuchen-Peter ist berechtigt, die Daten des Vertragspartners zur Erfüllung der eigenen Vertragspflichten im erforderlichen Ausmaß zu verarbeiten.
- 11.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen herangezogenen Personen schriftlich zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten und dies Kuchen-Peter auf Verlangen nachzuweisen.
- 11.3. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, über alle Umstände, an deren Geheimhaltung Kuchen-Peter ein schutzwürdiges Interesse hat, Verschwiegenheit zu wahren und diese Pflicht auf alle zur Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen herangezogenen Personen zu überbinden.

**12. Allgemeine Bestimmungen**

- 12.1. Bei grenzüberschreitender Lieferung ist der Lieferant verpflichtet, Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben zu entrichten. Allenfalls im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Lieferung durchgeführte Verfahren wird der Lieferant eigenverantwortlich abwickeln.
- 12.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.3. Sollten sich Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen als ungültig erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Der Lieferant erklärt sich für diesen Fall damit einverstanden, dass Kuchen-Peter die ungültige Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahe kommt.
- 12.4. Aus zwischen dem Lieferanten und Kuchen-Peter abgeschlossenen Verträge resultierende oder damit in Zusammenhang stehende Streitigkeiten sind vor dem sachlich zuständigen Gericht auszutragen, in dessen Sprengel sich der Geschäftssitz von Kuchen-Peter (derzeit: 2201 Hagenbrunn) befindet.
-

12.5. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

---